

Zebrastreifen-Offensive

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02282 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
am 08.11.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13967

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.02.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 08.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um die Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, an allen Kreuzungen ohne Ampeln im Stadtbezirk 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt in beiden Richtungen Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) anzubringen.

Die Einsatzbereiche und Gestaltung von Fußgängerüberwegen sind in den Vorschriften in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 26 der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) geregelt und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. Die Zulässigkeit hängt aber auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

Die Errichtung von Fußgängerüberwegen muss deshalb immer im Einzelfall und bedarfsgerecht von den Straßenverkehrsbehörden in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden geprüft werden.

Eine pauschale Errichtung von Fußgängerüberwegen an allen Kreuzungen ohne Lichtsignalanlage (Ampel) würde somit der bestehenden und geltenden Gesetzgebung widersprechen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02282 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen kann keine pauschale Errichtung von Fußgängerüberwegen an allen Kreuzungen ohne Ampeln vorgenommen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02282 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ruckert

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 02

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

an das Revisionsamt

an das Direktorium – D-II-V/SP

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

an das Baureferat

an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/12

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532